

819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985)

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1985 im Zuge seiner Beratungen über den Antrag 166/A der Abgeordneten Hochmair, Probst und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985), auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Hochmair, Probst und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den angeschlossenen Gesetzentwurf vorzulegen.

Diesem Gesetzentwurf wurde von den Antragstellern im Ausschuß folgende Begründung beigegeben:

Der Bund und die Länder haben für die Jahre 1985, 1986 und 1987 eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 214/1985, geschlossen. Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung hat die Fondsversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bis zum 31. Dezember 1985 über den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unter Bedachtnahme auf die Landes-Krankenanstaltenpläne mit der Möglichkeit eines überregionalen Ausgleiches erarbeiteten Österreichischen Krankenanstaltenplan Beschluß zu fassen. Dieser Österreichische Krankenanstaltenplan liegt nunmehr der Fondsversammlung zur Beschlußfassung vor. Die Durchführung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes bedingt eine Verringerung der systemisierten Betten in den öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, ausgenommen die Sonderkrankenanstalten für Neurologie und Psychiatrie sowie bei den gemeinnützigen privaten allgemeinen Krankenanstalten. Die sich daraus erge-

bende Höchstzahl der systemisierten Betten dieser Krankenanstalten in jedem Bundesland ist durch eine entsprechende Grundsatzbestimmung im Krankenanstaltengesetz festzulegen. Auf Grund der erwähnten Vereinbarung sind die zur Durchführung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes notwendigen bundesgesetzlichen Regelungen so vorzubereiten, daß diese mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten können.

Durch den vorliegenden Antrag sollen die notwendigen bundesgesetzlichen Regelungen zur Durchführung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes geschaffen werden. Der wesentliche Inhalt ist die erwähnte Festlegung von Höchstzahlen der systemisierten Betten in den einzelnen Ländern. Diese Höchstzahlen ergeben sich einerseits aus dem Österreichischen Krankenanstaltenplan, andererseits aus den Ergebnissen der Verhandlungen mit den Ländern. Um zu gewährleisten, daß die österreichische Krankenanstaltenplanung nicht von der tatsächlichen Entwicklung überholt wird, wird der § 10 a vorerst mit 31. Dezember 1989 befristet. Zu diesem Zeitpunkt ist es erforderlich, die dann vorliegenden Erkenntnisse des Österreichischen Krankenanstaltenplanes durch ein neues Grundsatzgesetz zu verwirklichen.

Ebenfalls auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Probst, Hochmair und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll hat der Ausschuß ferner einstimmig einen Entschließungsantrag angenommen, der wie folgt begründet war:

Mit der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985 werden öffentliche sowie private, gemeinnützige Krankenanstalten zur Einhaltung einer Höchstgrenze bei der Zahl der systemisierten Betten verpflichtet. Private, auf Gewinn gerichtete Krankenanstalten, die keinen Anspruch auf Krankenanstaltenszusammenarbeitsfonds-Mittel haben, werden von dieser Mengenbegrenzung nicht berührt.

2

819 der Beilagen

Gerade deshalb wird es weiterer Verhandlungen bedürfen, um im Interesse der Patienten hohe qualitative Standards für Personal, Ausstattung und Betriebsführung dieser privaten Kliniken durchzusetzen.

Das Problem der Inanspruchnahme kostspieliger Diagnosemethoden in öffentlichen Krankenhäusern durch Privatpatienten und die damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen bedürfen ebenfalls einer Lösung.

Wanda Brunner

Berichterstatter

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, 1985 12 05

Dr. Marga Hubinek

Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem
das Krankenanstaltengesetz geändert wird
(Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Grundsatzbestimmungen)

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 218/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) der Bedarf im Hinblick auf den angegebenen Anstaltszweck (§ 2 Abs. 1) unter Beachtung der Höchstzahl an systemisierten Betten nach dem jeweiligen Landes-Krankenanstaltenplan (§ 10 a) gegeben ist;“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a. (1) Jedes Land hat einen Landes-Krankenanstaltenplan zu erlassen.

(2) Bei Erlassung des Landes-Krankenanstaltenplanes ist für öffentliche Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 und private gemeinnützige Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 16, ausgenommen Krankenanstalten für Psychiatrie und Neurologie, die Höchstzahl gemäß Abs. 3 als Höchstgrenze für die Zahl der systemisierten Betten der im Land gelegenen Krankenanstalten einzuhalten. Zur Deckung eines dringenden Bedarfes dürfen diese Zahlen um höchstens 2 vH überschritten werden.

(3) Die Höchstzahlen der systemisierten Betten für die in Abs. 2 genannten Krankenanstalten haben in jedem Land zu betragen:

Burgenland	1 535
Kärnten	4 657
Niederösterreich	7 842
Oberösterreich	8 946
Salzburg	3 469

Steiermark	8 453
Tirol	4 025
Vorarlberg	2 180
Wien	13 811

Bei Festsetzung dieser Höchstzahlen ist die über die Landesgrenze hinaus erfolgende Versorgungsleistung berücksichtigt.

3. § 18. Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 18. (1) Jedes Land ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf den Landes-Krankenanstaltenplan (§ 10 a) Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 22 Abs. 3) im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.“

Artikel II

(Grundsatzbestimmungen)

(1) Die Landesgesetzgebung hat anzuordnen, daß erteilte Bewilligungsbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von im § 10 a Abs. 2 genannten Krankenanstalten zu ändern oder aufzuheben sind, wenn dies zur Einhaltung der Höchstzahlen gemäß § 10 a Abs. 3 erforderlich ist.

(2) Bestehende Landes-Krankenanstaltenpläne sind innerhalb von drei Jahren an die Höchstzahlen gemäß § 10 a Abs. 3 anzupassen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) § 10 a tritt mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

(3) Die Länder haben die Ausführungsgesetze innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(4) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

/2

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird ersucht, noch in dieser Gesetzgebungsperiode in Verhandlungen mit den Ländern dafür zu sorgen, daß im Interesse einer optimalen Versorgung der Patienten und im Interesse einer Chancengleichheit im Wettbewerbsbereich eine Bereinigung des Zusammenwirkens zwischen öffentlichen Krankenanstalten und privaten, auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes gerichteten Krankenanstalten, erreicht wird.